

## INS AMTSBLATT:

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (BT) vom 30. Juni 2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der derzeit geltenden Fassung;  
Genehmigung und Mitteilung der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie anderen empfänglichen Tierarten im Landkreis Aschaffenburg**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 (bzw. einem anderen durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im Benehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gem. § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zur Anwendung genehmigten Impfstoffes) gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung wahrheitsgemäß und vollständig bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben (Anleitung für Tierhalter unter [http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/doc/bt\\_leitfaden\\_hit\\_impfung\\_tierhalter.pdf](http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/doc/bt_leitfaden_hit_impfung_tierhalter.pdf); Anleitung für Tierärzte unter [http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/doc/bt\\_leitfaden\\_hit\\_impfung\\_tierarzt.pdf](http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/doc/bt_leitfaden_hit_impfung_tierarzt.pdf) ).
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 (bzw. einem anderen durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im Benehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gem. § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zur Anwendung genehmigten Impfstoffes) gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung wahrheitsgemäß und vollständig gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt Aschaffenburg, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise

1.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Aschaffenburg aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Aschaffenburg, Hofgartenstraße 16, 63739 Aschaffenburg, Zimmer Nr. H22 (2. Stock) eingesehen werden.

2.

Zuwiderhandlungen gegen Ziffern 2. Und 4. dieser Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro) geahndet werden.

### Begründung:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (vgl. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen v. 19. Juli 2011, zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 29. Dezember 2014). (Siehe auch [http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/doc/bt\\_merkblatt\\_tierhalter.pdf](http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/doc/bt_merkblatt_tierhalter.pdf))

Im November 2015 wurde in Österreich nach sieben Jahren wieder BT amtlich festgestellt (Serotyp 4). Ebenfalls im November 2015 wurde in Slowenien ein BTV-4 Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich nachgewiesen. Die 150 km-Restriktionszonen reichen derzeit ca. 80 km an die deutsche Grenze im Osten heran. Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 nachgewiesen, jedoch handelt es sich nicht um den gleichen Virustyp wie auf dem Balkan ([http://ec.europa.eu/food/animals/docs/ad\\_control-measures\\_bt\\_restrictedzones-map.jpg](http://ec.europa.eu/food/animals/docs/ad_control-measures_bt_restrictedzones-map.jpg)). Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 239



Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen in Frankreich reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze heran.

Deutschland ist nach wie vor als BT-freie Region anerkannt (seit 15.02.2012). Die in Deutschland im Rahmen des verstärkten BTV-Monitorings Ende 2015 durchgeführten Untersuchungen wurden alle mit negativem Ergebnis abgeschlossen. Dabei wurden knapp 1.600 Rinder mit negativem Ergebnis auf BTV 4 und BTV 8 in Bayern untersucht.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wird als Präventivmaßnahme durchgeführt und ist eine der Bedingungen für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot gem. Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 v. 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten aus einer Sperrzone gem. § 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. Art. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 und Art. 8 der RL 2000/75/EG v. 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit bzw. für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot aus der Schutzzone in eine Kontrollzone gem. Art. 7 der VO (EG) Nr. 1266/2007.

Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen (s. Qualitative Risikobewertung vom 30. November 2015 auf der Homepage des FLI).

Nach § 4 Absatz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung mitzuteilen (Registriernummer des Betriebes, Datum der Impfung, verwendeter Impfstoff, auf Anordnung der zuständigen Behörde Ohrmarkennummer). Eine Konkretisierung in Bezug auf das Meldeverfahren erfolgt nicht. Insofern kann eine Erfassung der durchgeführten BT-Impfungen in der HIT-Datenbank (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen) nicht verpflichtend vorgegeben werden. Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist jedoch die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Insofern sind die durchgeführten Impfungen durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen, um einerseits Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Andererseits ist die Erfassung der BT-Impfungen als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich.

Für diese Allgemeinverfügung waren nach Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes keine Kosten zu erheben.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten

Maßnahmen im Interesse der Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) erforderlich, um die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Tierbesitzern mitzuteilen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26  
97082 Würzburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG  
Aschaffenburg, 18. Mai 2016

Erwin Stenger  
Oberregierungsrat

Zusatz an die Gemeinden:  
Um ortsübliche Bekanntmachung wird gebeten